

Musik.Leben

Satzung der Bad Reichenhaller Philharmonie e.V. gültig ab 30. Juli 2021

§1 Name des Vereins

- 1. Der Verein, der am 09.03.1960 als "Philharmonisches Orchester Bad Reichenhall e.V." gegründet wurde, führt nunmehr den Namen "Bad Reichenhaller Philharmonie e.V.".
- 2. Der Sitz des Vereins ist Bad Reichenhall.
- 3. Der Verein ist unter Nr. 94 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Laufen eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege und Förderung klassischer und zeitgenössischer Musik sowie die Erhaltung und Förderung des Philharmonischen Orchesters Bad Reichenhall.
- 2. Seine kulturelle Tätigkeit erstreckt sich vor allem auf Südostbayern und umfasst die Aufführung von Sinfoniekonzerten, Schülerkonzerten, Konzerten für die Volkshochschule, ferner die Förderung des künstlerischen Nachwuchses, die Unterstützung der Chorvereinigungen bei der Aufführung größerer Werke sowie die Veranstaltung von Konzerten zur Erbauung Erholungsbedürftiger und Genesender.
- 3. Zur Durchführung seiner Ziele und kulturellen Aufgaben bedient sich der Verein des Philharmonischen Orchesters Bad Reichenhall.
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Bad Reichenhall zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Firmen und Personenvereinigungen erwerben, soweit sie nicht aus Mitgliedern des Orchesters bestehen. Soweit ein Orchestermitglied bei Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied der "Bad Reichenhaller Philharmonie e.V." ist, besteht seine Mitgliedschaft fort. Nach Inkrafttreten dieser Satzung neu angestellte Orchestermitglieder sowie Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen, können nicht Mitglieder des Vereins werden.
- 2. Die Mitglieder werden auf Grund schriftlicher Anmeldung vom Vorstand aufgenommen. Die Anmeldung kann auch in elektronischer Form, beispielsweise via E-Mail oder SMS beantragt werden.

§5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden; hierfür ist die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben zu allen Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Orchestermitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft mit der Kündigung oder ihrem Ausscheiden aus Altersgründen.
- 2. Die Mitgliedschaft der übrigen Mitglieder erlischt
 - a) durch Austritt, der mindestens 3 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muss;
 - b) durch Ausschluss
 - aa) wegen Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, dann, wenn diese Beiträge trotz schriftlicher Mahnung (Einschreiben mit Rückschein) nicht innerhalb eines Monats, vom Zugang der Mahnung, nachentrichtet werden;
 - bb) wegen eines den Verein oder dessen Ansehen schädigenden Verhaltens;
 - c) durch Tod.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegen den Verein. Die Beschreitung des Rechtsweges gegen den Ausschluss ist ausgeschlossen.

§7 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der dieser Satzung beiliegenden Anlage. Diese Anlage ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie wird jeweils von der Mitgliederversammlung bestätigt oder neu beschlossen.

§8 Organe

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand und besondere Vertreter/Geschäftsführer
- 2. die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand und besondere Vertreter/Geschäftsführer

- I.
- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.

- 2. Der stellvertretende Vorsitzende sollte möglichst Orchestermitglied sein.
- 3. Der Vorstand tritt aus gegebenem Anlass zu Vorstandssitzungen zusammen, an denen der musikalische Leiter des Orchesters sowie der jeweils vom Vorstand bestellte Geschäftsführer mit beratender Stimme teilnehmen.
- 4. Auf Grund besonderer Einladung haben der Orchestervorstand sowie der Betriebsrat das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

II.

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl ist schriftlich per Stimmzettel durchzuführen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand dies beantragt.
- 2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Bis zur Neu- oder Wiederwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat die Mitgliederversammlung innerhalb zweier Monate Ergänzungswahlen für die Amtsdauer des Vorstandes durchzuführen.
- 5. Einstellung und Entlassung von künstlerischem Leiter, Geschäftsführung und Orchestermitgliedern erfolgen durch den Vorstand.
- 6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und in das Vereinsregister eintragen lassen.

III.

Mitgliedern des Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§10 Mitgliederversammlung

I.

- 1. Mitgliederversammlungen werden von dem Vereinsvorsitzenden, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr in den ersten 4 Monaten des Vereinsjahres statt.
- 2. Ort und Zeit sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntmachung der Tagesordnung im Reichenhaller Tagblatt bekannt zu geben.
- 3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes
 - b) den Rechenschaftsbericht des Geschäftsführers
 - c) den Prüfungsbericht der Kassenrevisoren
 - d) in jedem 2. Jahr die Wahl des Vorstandes
- 4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes und die Neuwahl des Vorstandes, sowie die Wahl zweier Kassenrevisoren, die spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassen zu prüfen und das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung vorzulegen haben,
- b) die Festsetzung über die Höhe der Vereinsbeiträge
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) den Ausschluss von Mitgliedern
- e) und über von Mitgliedern gestellte Anträge, die drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 5. Bei Satzungsänderung und bei Änderung des Vereinszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben.
- 6. Bei den Abstimmungen in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, kann jedoch bei Verhinderung des Mitglieds durch einen schriftlich bevollmächtigen Vertreter ausgeübt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen.
- 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Schriftführer unterzeichnet werden muss.

II.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit, wenn es der Vereinszweck erfordert, vom Vereinsvorsitzenden einberufen werden. Der Vereinsvorsitzende ist verpflichtet, eine solche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder darauf anträgt. Bei einem solchen Antrag ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Für Ort und Zeit der Versammlung gilt §10 I 2.

III. Auflösung

Der Verein wird durch Beschlussfassung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst. Es müssen zwei Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sein, von denen mindestens drei Viertel für die Auflösung stimmen müssen.

§11

Die Prüfung des Jahresabschlusses wird jährlich vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Reichenhall durchgeführt.

§12 Orchestervorstand

Die Mitglieder des Orchesters (Musiker) wählen einen Orchestervorstand; für Wahlverfahren und Aufgaben gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages über die Bildung und die Aufgaben des Orchestervorstandes in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Orchestervorstand besteht aus drei Mitgliedern; die Streichergruppe, die Holzbläsergruppe und die Blechbläsergruppe sollen im Orchestervorstand vertreten sein.

§13 Vorstandsentscheidung

Bei allen Fragen, in denen diese Satzung nicht genügend Aufschluss gibt, ist die Entscheidung des Vorsitzenden solange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung die Angelegenheit endgültig geregelt hat.

Bezüglich der Abstimmung gelten die §§ 32, 33 und 41 des BGB.